

# Allgemeine Preisinformation Strom ab 01. Januar 2018 – Grund- und Ersatzversorgung



Preise für Haushaltbedarf	SZB-Privat ohne Schwachlastregelung		SZB-Privat mit Schwachlastregelung	
	netto	brutto	netto	brutto
SZB-Privat				
Verbrauchspreis	24,65 ct/kWh	<b>29,33 ct/kWh</b>	25,27 ct/kWh	<b>30,07 ct/kWh</b>
Schwachlast-Arbeitspreis	-	-	19,66 ct/kWh	<b>23,40 ct/kWh</b>
Grundpreis (Zählergebühren enthalten)	66,73 €/Jahr	<b>79,41 €/Jahr</b>	73,52 €/Jahr	<b>87,49 €/Jahr</b>

Preise für Sonstigen Bedarf	SZB-Gewerbe ohne Schwachlastregelung		SZB-Gewerbe mit Schwachlastregelung	
	netto	brutto	netto	brutto
SZB-Gewerbe ohne Leistungsmessung				
Verbrauchspreis	24,52 ct/kWh	<b>29,18 ct/kWh</b>	25,75 ct/kWh	<b>30,64 ct/kWh</b>
Schwachlast-Arbeitspreis	-	-	18,37 ct/kWh	<b>21,86 ct/kWh</b>
Grundpreis (Zählergebühren enthalten)	177,17 €/Jahr	<b>210,83 €/Jahr</b>	183,96 €/Jahr	<b>218,91 €/Jahr</b>

SZB-Gewerbe mit Leistungsmessung				
Arbeitspreis	18,80 ct/kWh	<b>22,37 ct/kWh</b>		
Grundpreis (Zählergebühren enthalten)	177,17 €/Jahr	<b>210,83 €/Jahr</b>		

## Aufschlag auf den Grundpreis

Zähler mit Leistungsmessung	netto	brutto
¼-h-Leistungszähler	421,20 €/Jahr	<b>501,23 €/Jahr</b>
Leistungspreis nach ¼-h-Messung	115,66 €/kW u. Jahr	<b>137,64 €/kW u. Jahr</b>
Gebühr Vorkassezähler	48,60 €/Jahr	<b>57,83 €/Jahr</b>

Im Bruttopreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

	SZB-PRIVAT ohne Schwachlast	SZB-PRIVAT mit Schwachlast*	SZB-GEWERBE ohne Schwachlast	SZB-GEWERBE mit Schwachlast*	SZB-GEWERBE mit Leistungs- messung
In die Verbrauchs- bzw. Arbeitspreise (netto Cent/kWh) fließen ein:					
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe	1,320	1,107	1,320	1,107	1,320
Umlage Erneuerbare Energien	6,792	6,792	6,792	6,792	6,792
Aufschlag nach Kraft-Wärmekopplungsgesetz	0,345	0,345	0,345	0,345	0,345
Umlage nach § 19 Absatz 2 der StromNEV	0,370	0,370	0,370	0,370	0,370
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG	0,037	0,037	0,037	0,037	0,037
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbare Lasten	0,011	0,011	0,011	0,011	0,011
Netzentgelt pro verbrauchte kWh	6,480	6,480	6,480	6,480	2,820
Stromeinkauf, Vertrieb, Service	7,245	6,395	7,115	6,344	5,055
In die Grundpreise fließen ein (netto €/Jahr):					
Netz-Grundpreis	43,80	43,80	43,80	43,80	43,80
Messstellenbetrieb	9,59	23,10	9,59	23,10	9,59
Stromeinkauf, Vertrieb, Service	13,34	6,62	123,78	117,06	123,78

\* Die Angaben zu den Verbrauchs- und Schwachlast-Arbeitspreisen bei SZB-PRIVAT und SZB-GEWERBE mit Schwachlastregelung basieren auf einer typischen Verbrauchsverteilung von 70% Hochtarifzeit und 30% Schwachlastzeit. Die Angabe der enthaltenen Konzessionsabgabe beruht auf einer Mischkalkulation.

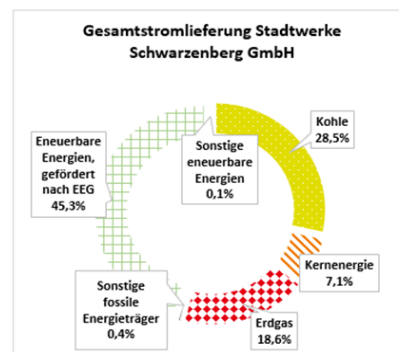
Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Der Kundenservice der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH ist unter der Telefonnummer **03774 1520-200** oder per E-Mail [kundenservice@stadtwerke-schwarzenberg.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-schwarzenberg.de) erreichbar.

### Energieeffizienz

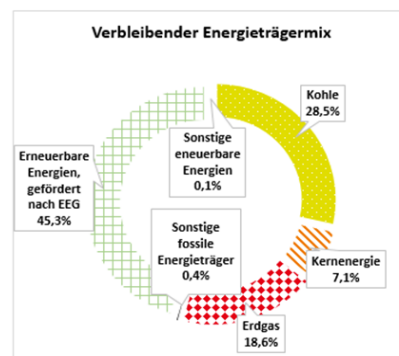
Informationen zu diversen Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbrauchsorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).

### Stromkennzeichnung

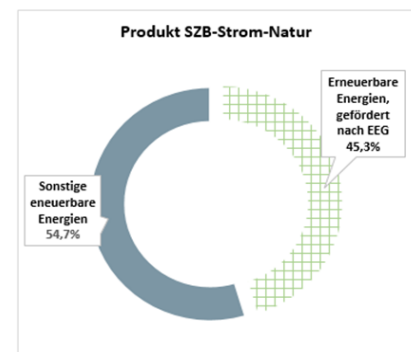
Stromkennzeichnung für die Stromlieferungen 2016 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz, Stand 01.11.2017



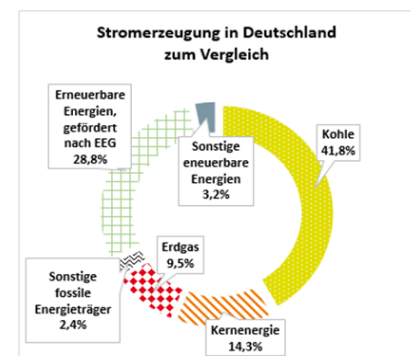
CO <sub>2</sub> -Emission g/kWh	353
Radioaktiver Abfall g/kWh	0,0002



CO <sub>2</sub> -Emission g/kWh	353
Radioaktiver Abfall g/kWh	0,0002



CO <sub>2</sub> -Emission g/kWh	0
Radioaktiver Abfall g/kWh	0



CO <sub>2</sub> -Emission g/kWh	471
Radioaktiver Abfall g/kWh	0,0004

# Grund- und Ersatzversorgung

## für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der *Stadtwerke Schwarzenberg GmbH.*

Gültig ab 01.08.2007

Zugleich tritt der bisherige Allgemeine Tarif außer Kraft.

---

Die Stadtwerke Schwarzenberg GmbH, im Folgenden **SWSZB** genannt, bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der **SWSZB** zur StromGKV“ zu den nachstehenden Bedingungen an.

Die „Grund- und Ersatzversorgung“, die „StromGKV“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der **SWSZB** zur StromGKV“ finden auf alle von **SWSZB** in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung.

---

### Die Zusammensetzung des Stromentgeltes.

Für die vom Kunden für seine Anlage bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde **SWSZB** ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus:

---

Arbeitsentgelt	berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit, ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 1.1)
----------------	---

---

Grundentgelt	nach Maßgabe der vom Kunden in Anspruch genommenen elektrischen Leistung für Messung, Abrechnung und Inkasso, ggf. mit einem Aufschlag (Ziffer 1.2)
--------------	---

---

# 1 Preissystem

## 1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh)

■ mal dem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) beim Tarif ohne Leistungsmessung;

■ mal dem Arbeitspreis (in Cent/kWh) beim Tarif mit Leistungsmessung;

Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis ergeben sich aus dem Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

## 1.2 Grundentgelt

1.2.1 Das Grundentgelt setzt sich aus einem festen Anteil für die jeweilige Bedarfsart (Grundpreis) einschließlich des Entgelts für Messung und Abrechnung und ggf. aus einem Aufschlag für einen  $\frac{1}{4}$ -h-Leistungszähler zusammen.

1.2.2 Beim Tarif mit Leistungsmessung ergibt sich unter den Voraussetzungen der Ziffer 6 zusätzlich das dort bestimmte Leistungsentgelt.

1.3 Bei Anlagen, die auf Grund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen u. dgl.), wird das Grundentgelt gemäß Ziffer 1.2.1, je angefangenen 30-Tage-Zeitraum des einzelnen Anschlusses mit einem Zwölftel des Grundpreises gemäß Preisblatt berechnet.

# 2 Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr; sie wird von **SWSZB** festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

2.2 Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit („Schwachlastentgelt“) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) und dem Schwachlast-Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh).

# 3 Bedarfsarten

## 3.1 Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen

Personen für private Zwecke. Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltzwecken genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dgl.).

## 3.2 Sonstiger Bedarf

Sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltbedarf ist (z. B. landwirtschaftlicher, gewerblicher oder beruflicher Bedarf).

## 3.3 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

3.3.1 Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

3.3.2 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d. h.  $\frac{3}{4}$  des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet. \*)

3.3.3 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt: Bei Anlagen mit Sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltbedarf werden dem Haushaltbedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 3.000 kWh/Jahr, zugerechnet.

Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

\*) **Überwiegend Haushaltbedarf liegt auch dann vor, wenn ein bäuerlicher Kleinfamilienbetrieb gemeinsam mit dem dazugehörigen Haushalt mit elektrischer Energie versorgt wird.**

# 4 Wärmepumpen

4.1 Kann **SWSZB** den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so gilt für den Strombezug dieser Wärmepumpen der Arbeitspreis (in Cent/kWh) gem. Anlage 1 der Regelungen zum Sondervertrag für Elektro-Wärmepumpen.

- 4.2** Bei Wärmepumpen darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
- 4.3** Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 4.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

## 5 Wärmespeicheranlagen

- 5.1** Für den Strombezug für Elektro-Wärmespeicher-Raumheizungs- und /oder Elektro-Warmwasserspeicheranlagen, deren Aufladung während der Schwachlastzeiten erfolgt, gelten die Preise der Schwachlastregelung der jeweiligen Bedarfsart. Als Wärmespeicheranlagen gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen sind über eine Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der vom örtlichen Netzbetreiber oder von **SWSZB** festgelegten Aufladeparameter zu betreiben. Der Strombezug für Wärmespeicheranlagen ist getrennt zu messen.
- 5.2** In den Freigabestunden – sofern nicht anders vereinbart, täglich bis zu 8 Stunden in der Schwachlastzeit und bis zu 2 Stunden außerhalb der Schwachlastzeit – wird **SWSZB** dem Kunden elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen bereitstellen; die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt der örtliche Netzbetreiber oder **SWSZB** und wird diese dem Kunden bekannt geben. Bei für Fernsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden entsprechend dem täglichen Energiebedarf witterungsabhängig gesteuert und betragen dann täglich zwischen 2 und bis zu 8 Stunden in der Schwachlastzeit sowie bis zu 2 Stunden außerhalb der Schwachlastzeit.

## 6 Leistungsentgelt nach ¼-Stunden-Leistung

- 6.1** Falls der Kunde über eine Leistungsmessung verfügt, ist **SWSZB** berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für das betreffende und das darauf folgende Abrechnungsjahr ein Leistungsentgelt nach

gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen.

- 6.2** Dieser Anteil des Grundentgeltes wird errechnet aus der Jahreshöchstleistung mal dem Leistungspreis nach ¼-h-Messung gemäß Preisblatt (in Euro/kW und Jahr).
- 6.3** Als Jahreshöchstleistung gilt das Mittel aus den beiden höchsten im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen; sie wird auf 0,1 kW gerundet. Die Monatshöchstleistung ist die höchste in dem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung (= Leistungsmittelwert über ¼ Stunde), die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von ¼ Stunde gemessen und angezeigt wird.

## 7 Abrechnung

- 7.1** Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bedingungen der **SWSZB** geregelt.
- 7.2** Weicht das Abrechnungsjahr aus von **SWSZB** zu vertretenden Gründen (z. B. Änderung des Ableseturnus, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden der Grundpreis, das Leistungsentgelt sowie der Aufschlag auf den Grundpreis zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.
- 7.3** Der Kunde ist verpflichtet, **SWSZB** seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Grundentgeltes erforderlichen Merkmale mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

## 8 Änderungen der Grund- und Ersatzversorgung

Änderungen der Grund- und Ersatzversorgung werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

## 9 Konzessionsabgaben, Stromsteuer und Umsatzsteuer

- 9.1** Das Stromentgelt (netto) der Grund- und Ersatzversorgung enthält Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden.

Sie sind entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf Höchstbeträge begrenzt:

---

Bei Stromlieferungen im Rahmen der Schwachlastregelung	<b>0,61 Cent/kWh</b>
--	----------------------

---

Bei sonstigen Stromlieferungen in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	<b>1,32 Cent/kWh</b>
bis 100.000 Einwohner	<b>1,59 Cent/kWh</b>
bis 500.000 Einwohner	<b>1,99 Cent/kWh</b>
über 500.000 Einwohner	<b>2,39 Cent/kWh</b>

---

**9.2** Die verbrauchsabhängigen Preise (Cent/kWh) enthalten die jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer, die von **SWSZB** an das Hauptzollamt abgeführt wird. Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins sinken die Preise um die Steuerermäßigung.

**9.3** Das Stromentgelt erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.